

## Dienstvertrag nach AVR



zwischen \_\_\_\_\_ (Dienstgeber)  
(Name, Anschrift)

und Herrn / Frau \* \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

geboren am \_\_\_\_\_ (Mitarbeiter / in)

### Präambel

Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Der obengenannte Rechtsträger ist dem Deutschen Caritasverband angeschlossen. Seine Einrichtung dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werks christlicher Nächstenliebe. Dienstgeber und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bei. Auf dieser Grundlage wird der Dienstvertrag geschlossen:

### § 1

<sup>1</sup>Der Mitarbeiter / Die Mitarbeiterin wird ab \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_

(Tätigkeitsbezeichnung oder -beschreibung)

bei \_\_\_\_\_ (Bezeichnung der Einrichtung)\* in \_\_\_\_\_ / an verschiedenen Orten\* eingestellt (Arbeitsort).

Der Mitarbeiter / Die Mitarbeiterin gehört zur Dienstgemeinschaft der oben genannten Einrichtung. Er / Sie verspricht, die ihm / ihr übertragenen Aufgaben in Beachtung der allgemeinen und besonderen Dienstpflichten, der Dienst- und Geschäftsordnung der Einrichtung, der Haus- bzw. Heimordnung und der Anordnungen des Dienstgebers treu und gewissenhaft zu erfüllen und das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses zu beachten.

### § 2

Für das Dienstverhältnis gelten die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dem Mitarbeiter / Der Mitarbeiterin ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die AVR gegeben.

### § 3

Der Dienstvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.\*

Das Dienstverhältnis wird bis zum \_\_\_\_\_ befristet und endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.\* Unabhängig davon ist das Dienstverhältnis für beide Parteien vor Ablauf der vereinbarten Dauer gemäß § 52 Abs. 1 AVR ordentlich kündbar. Grund der Befristung:

\_\_\_\_\_

Die Zeit bis zum \_\_\_\_\_ gilt als Probezeit. / Eine Probezeit entfällt.\*

### § 4

Der Mitarbeiter / Die Mitarbeiterin ist vollzeitbeschäftigt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AVR.\*

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## Musterdienstvertrag

Der Mitarbeiter / Die Mitarbeiterin ist teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_\_ % (zurzeit \_\_\_\_\_ Stunden in der Woche) der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AVR.\*

Oder: Der Mitarbeiter / Die Mitarbeiterin ist teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_\_ Stunden in der Woche.\*

### § 5

Der Mitarbeiter/ Die Mitarbeiterin ist in Anwendung des § 24 AVR i. V. m. Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR in Abschnitt \_\_\_\_\_ Entgeltgruppe \_\_\_\_\_ Stufe \_\_\_\_\_ eingruppiert. Die auszuübende Tätigkeit entspricht derzeit dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe \_\_\_\_\_ der obigen Entgeltgruppe\*.

Die Zusammensetzung der Vergütung und deren Fälligkeit ergeben sich aus den AVR (vgl. den beiliegenden Berechnungsbogen).

### § 6

Die Zusatzversorgung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin regelt sich nach Anhang Zusätzliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) der AVR.

Der Versorgungsträger ist

für Versorgungsordnung A: Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) Köln, Hildeboldplatz 2-18, 50672 Köln, [www.kzv.de](http://www.kzv.de), 0221 2031-0\*

ODER

für Versorgungsordnung B: Pensionskasse der Caritas VVaG, Max-Planck-Straße 39, 50858 Köln, [www.pk-caritas.de](http://www.pk-caritas.de), 02234-91910\*

ODER

für Versorgungsordnung C: R+V Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, [www.ruv.de](http://www.ruv.de), 0800-533-1112\*

ODER

ggfs. eine andere öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskasse\*.

### § 7

Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs regelt sich nach § 45 AVR.

### § 8

Die Kündigungsfristen regeln sich nach § 52 AVR.

### § 9

Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin das Alter der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) vollendet (gem. § 54 Abs. 3 AVR).

Das Dienstverhältnis endet bei nicht befristeter voller oder teilweiser Erwerbsminderungsrente, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zugestellt wird. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. § 53 AVR findet Anwendung.

### § 10

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Stand: Juni 2026

# Musterdienstvertrag

## § 11

Folgende zusätzliche Vereinbarungen (§ 6 Abs. 2 AVR) werden getroffen (z. B. Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten gem. § 29 Abs. 4 AVR):

---

---

---

## § 12

Es wird ausdrücklich auf die Ausschlussfrist gemäß § 57 AVR hingewiesen. Diese lautet (Stand: Januar 2027):

### § 57 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen. Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.
- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 13

Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Bezugnahme auf diesen Vertrag.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin  
und ggf. des/der gesetzlichen Vertreters/ Vertre-  
terin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Dienstgebers  
oder seines/seiner Bevollmächtigten

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## **Musterdienstvertrag**

Ich nehme zur Kenntnis und stimme ausdrücklich zu, dass im Rahmen des mit mir abgeschlossenen Dienstvertrages personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und zur Durchführung des Dienstverhältnisses auch verarbeitet werden. Diese Datenverarbeitung unterliegen den Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes.

---

Unterschrift des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Stand: Juni 2026